

Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Beschlüsse der Delegiertenversammlungen

vom 11./12. Mai 2013 in Weimar sowie 27. Oktober 2013 in Köthen

– gültig ab 01.01.2014 –



Präambel

Die Homöopathie ist eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche in der Regel am Menschen geprüft sind und – in potenziierter Form – nach dem Ähnlichkeitsgesetz verordnet werden.

Mit dieser Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom beabsichtigt der Deutsche Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. („DZVhÄ“), der Qualitätssicherung der ärztlichen Homöopathie zu dienen.

§ 1 Ausbildungsanerkennung des DZVhÄ

- (1) Im Auftrag des DZVhÄ erkennt der zuständige Landesverband des DZVhÄ mit dem Homöopathie-Diplom die fundierte und praxisorientierte ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung des Antragstellers in dem Bereich der Homöopathie nach Maßgabe dieser Qualitätsrichtlinie an.
- (2) Das Homöopathie-Diplom entspricht nicht der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung (MWBO) der Bundesärztekammer bzw. nach einer der Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und stellt auch keine andere Weiterbildungsbezeichnung nach dieser/n dar. Ein Erlöschen des Homöopathie-Diploms führt auch nicht zum Entzug der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nach der Weiterbildungsordnung der jeweils zuständigen Ärztekammer.
- (3) Bei dem Homöopathie-Diplom handelt es sich nicht um einen akademischen Grad. Es kann weder als solcher noch wie ein solcher von seinem Inhaber geführt werden.

§ 2 Ziel des Homöopathie-Diploms

Ziel des Homöopathie-Diploms ist es, die Qualität der homöopathischen Aus-/Weiterund Fortbildung auf hohem Niveau zu sichern. Das Homöopathie-Diplom dokumentiert die fundierten Kenntnisse und Fähigkeiten zur homöopathischen Behandlung auch chronischer Krankheitsfälle.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms

- (1) Für die Verleihung des Homöopathie-Diploms hat der Antragsteller besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nach Maßgabe des Absatzes 2 lit. a), oder b) dieser Bestimmung nachzuweisen (§ 4 Absatz 3).
- (2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms erfüllt, wer
 - a) die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 1993 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer erlangt hat und, wenn diese Erlangung mehr als fünf Jahre vor Stellung des Antrags gemäß § 4 erfolgte, in den letzten fünf Jahren mindestens 100 Stunden vom DZVhÄ nach der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie des DZVhÄ (siehe Anhang 4) oder der vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ ausgeübten Anerkennungspraxis (Veröffentlichung im DZVhÄ-Jahresprogramm) anerkannte Fortbildungen in Homöopathie absolviert hat; oder
 - b) die gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 2003 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer für die Zusatz-Weiterbildung „Homöopathie“ erforderlichen Kurse und Fallseminare bzw. anstelle der Fallseminare eine sechsmonatige Praxisassistentin in einer Lehrpraxis absolviert hat, soweit diese vom DZVhÄ gemäß dessen Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 3) oder der vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ ausgeübten Praxis der Anerkennung (Veröffentlichung im DZVhÄ-Jahresprogramm) anerkannt worden sind, ohne jedoch die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ erlangt haben zu müssen, sowie zugleich ergänzend je einen vom DZVhÄ unter selbigen Bedingungen anerkannten 40-stündigen Kurs E und F gemäß dem Curriculum des DZVhÄ und weitere 200 Stunden Fallseminare (oder entsprechend weitere 12 Monate Praxisassistentin in einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis) inklusive Supervision mit Abschlussprüfung gemäß der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des

DZVhÄ (siehe Anhang 3) oder der vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ ausgeübten Praxis der Anerkennung (Veröffentlichung der vom DZVhÄ anerkannten Veranstaltungen und anerkannten Veranstaltungsleiter im DZVhÄ-Jahresprogramm).

Hat der Antragsteller die erforderlichen Kurse und Fallseminare nach der MWBO von 2003 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer mehr als fünf Jahre vor Antragstellung gemäß § 4 erlangt, muss er zusätzlich in den letzten fünf Jahren mindestens 100 Stunden vom DZVhÄ nach der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 4) oder der vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ ausgeübten Praxis der Anerkennung anerkannte Fortbildungen in Homöopathie absolviert haben.

Zudem muss der Antragsteller – unabhängig von der ihn betreffenden Regelung der zuständigen Landesärztekammer hinsichtlich der Zusatz-Weiterbildung „Homöopathie“ – für insgesamt 24 Monate eine angestellte Vollzeit-Tätigkeit in der unmittelbaren Patientenversorgung unter ärztlicher Anleitung eines Weiterbildungsbefugten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer oder in einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis absolviert haben. Im Falle einer angestellten Teilzeittätigkeit muss dies für eine entsprechend längere Dauer erfolgt sein, die im Ergebnis einer 24-monatigen Vollzeit-Tätigkeit gleicht.

§ 4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Verleihung des Homöopathie-Diploms ist durch Einreichung des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars (siehe Anhang 2) an den Homöopathie-Diplombbeauftragten des zuständigen Landesverbandes des DZVhÄ zu stellen, der diesen im Auftrag des DZVhÄ bearbeitet.
- (2) Zuständiger Landesverband des DZVhÄ gemäß Absatz 1 ist der Landesverband, in dessen Gebiet der Antragsteller bei der für ihn zuständigen Landesärztekammer gemeldet ist.
- (3) Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Erfüllung der unter § 3 Absatz 2 lit. a) oder b) genannten Voraussetzungen beizufügen.
- (4) Der Antragsteller erklärt bereits mit der Antragstellung bei dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ mit Wirkung gegenüber dem DZVhÄ die Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung nach § 7.

§ 5 Überprüfung der Antragsunterlagen

- (1) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ prüft im Auftrag des DZVhÄ anhand der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen die Erfüllung der für die Verleihung des Homöopathie-Diploms nach § 3 Absatz 2 lit. a) oder b) erforderlichen Voraussetzungen.
- (2) Der prüfende Landesverband des DZVhÄ hält das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Gründe hierfür schriftlich fest.
- (3) Kommt der mit der Prüfung befasste Landesverband des DZVhÄ zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die nach § 3 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt er dies im Auftrag des DZVhÄ dem Antragsteller unter Nennung des jeweiligen Grundes mit.
- (4) Hat der prüfende Landesverband des DZVhÄ die Verleihung des Homöopathie-Diploms gegenüber dem Antragsteller abgelehnt, kann der betroffene Antragsteller nach erfolgter Nachholung der für die Verleihung des Homöopathie-Diploms nach § 3 Absatz 2 lit. a) oder b) bisher nicht erfüllten, aber erforderlichen Voraussetzungen erneut die Verleihung des Homöopathie-Diploms gemäß § 4 beantragen.

§ 6 Verleihung

- (1) Im Auftrag des DZVhÄ verleiht der zuständige Landesverband des DZVhÄ dem Antragsteller bei einem positiven Ergebnis der Überprüfung nach § 5 das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ.
- (2) Die Verleihung des Homöopathie-Diploms erfolgt durch Aushändigung der Homöopathie-Diplom-Urkunde entsprechend dem Muster gemäß Anhang 1.

- (3) Dem Diplominhaber wird das Homöopathie-Diplom für einen Zeitraum von fünf Jahren verliehen. Es kann nach Ablauf dieser fünf Jahre nach § 9 erneut ausgestellt werden. Es wird auf § 1 Absatz 3 hingewiesen.
- (4) Mit der Verleihung des Homöopathie-Diploms wird gemäß der derzeit gültigen Vereinbarung mit dem Europäischen Komitee für Homöopathie (ECH) gleichzeitig auch das ECH-Diplom verliehen.

§ 7 Fortbildung und Nachweispflicht

- (1) Der Diplominhaber ist verpflichtet, sich regelmäßig im Bereich der Einzelmittel-Homöopathie fortzubilden.
- (2) Der Diplominhaber kann seiner Fortbildungsverpflichtung nur mittels der Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten ärztlichen Fortbildungen in Einzelmittel-Homöopathie nachkommen. Hinsichtlich der Anerkennung von Fortbildungen durch den DZVhÄ gelten die Regelungen der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ (siehe Anhang 4) bzw. die vor ihrem Inkrafttreten vom DZVhÄ geübte Praxis der Anerkennung (Veröffentlichung der vom DZVhÄ anerkannten Veranstaltungen im DZVhÄ-Jahresprogramm).
- (3) Die innerhalb von fünf Jahren nach der Verleihung des Homöopathie-Diploms absolvierte Zahl an Fortbildungsstunden darf 100 nicht unterschreiten.
- (4) Eine Ausnahme gilt, wenn die ärztliche Tätigkeit aus wichtigem Grund (wie insbesondere Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit, Pflege von Angehörigen oder ausschließlich wissenschaftliche Tätigkeit), der benannt und durch Nachweis belegt werden muss, über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als drei Monaten unterbrochen war. Dann verlängert sich der Zeitraum der Gültigkeit des Homöopathie-Diploms um den Zeitraum der Unterbrechung. Der Nachweis der 100 Fortbildungsstunden ist dann entsprechend später zu erbringen.
- (5) Der Diplominhaber hat dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ spätestens vier Wochen vor Ablauf seines nach § 6 für fünf Jahre verliehenen bzw. nach § 9 für fünf Jahre neu ausgestellten Homöopathie-Diploms unaufgefordert geeignete Nachweise über seine Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten Fortbildungen im Umfang der erforderlichen Gesamtstundenzahl zur Überprüfung vorzulegen.
- (6) Im Auftrag des DZVhÄ ist der zuständige Landesverband des DZVhÄ während der Laufzeit des Homöopathie-Diploms jederzeit berechtigt, die Erfüllung der gemäß § 7 im jeweiligen Diplomjahr zu erreichenden Mindestfortbildungsstundenzahl durch den Diplominhaber zu überprüfen und ihn schriftlich zur Vorlage entsprechender Nachweise innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung aufzufordern.

§ 8 Entzug

- (1) Kann der Diplominhaber den vom zuständigen Landesverband des DZVhÄ nach § 7 Absatz 5 geforderten Nachweis nicht innerhalb der Frist des § 7 Absatz 5 erbringen oder kommt er der Aufforderung des zuständigen Landesverbandes des DZVhÄ nach § 7 Absatz 6 nicht fristgerecht nach und hat er auch auf die nochmalige schriftliche, mit einer Entzugsandrohung versehene Aufforderung des zuständigen Landesverbandes des DZVhÄ hin innerhalb weiterer vier Wochen keine Gründe vorgetragen, die die Nichteinhaltung seiner Fortbildungsverpflichtung rechtfertigen, so ist der zuständige Landesverband des DZVhÄ berechtigt, ihm im Auftrag des DZVhÄ das Homöopathie-Diplom mit einer Frist von vier Wochen zu entziehen.
- (2) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ ist berechtigt, im Auftrag des DZVhÄ dem Diplominhaber aus wichtigem Grund, der nicht in der Verletzung der Fortbildungsverpflichtung nach § 7 besteht, das Homöopathie-Diplom zu entziehen, wobei der Entzug vier Wochen nach Kenntniserlangung vom Entzug wirksam wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem DZVhÄ unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen das Fortbestehen des Homöopathie-Diploms bis zum Ende des Verleihungszeitraumes nicht zugemutet werden kann.
- (3) Gegen den Entzug des Homöopathie-Diploms gemäß Absatz 1 und Absatz 2 kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntniserlangung vom Entzug gegenüber dem DZVhÄ schriftlich beim zuständigen Landesverband Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Betroffenen und dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ eine Einigung erzielt werden. Dieses Gespräch soll spätestens zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs stattfinden. Sollte eine Einigung im Gespräch nicht möglich sein, kann innerhalb von zwei Wochen nach dem gescheiterten Gespräch der Schlichtungsausschuss des DZVhÄ nach den Regelungen der „Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss Homöopathie-Diplom des DZVhÄ“ (siehe Anhang 5) angerufen werden.

- (4) Der Widerspruch gegen den Entzug des Homöopathie-Diploms hat aufschiebende Wirkung bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens, sollte dieses nicht eingeleitet werden, bis zum Ablauf der Frist zur Einleitung.

§ 9 Neuausstellung

- (1) Nach positiver Überprüfung der gemäß § 7 rechtzeitig durch den Diplominhaber vorgelegten Fortbildungsnachweise stellt der zuständige Landesverband des DZVhÄ auf Grundlage des ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulars (siehe Anhang 6) im Auftrag des DZVhÄ das Homöopathie-Diplom für weitere fünf Jahre erneut aus.
- (2) Das Homöopathie-Diplom kann unbeschränkt oft jeweils nach Ablauf der Gültigkeit des bestehenden Homöopathie-Diploms neu ausgestellt werden, vorausgesetzt es sind jeweils die Fortbildungsanforderungen des § 7 erfüllt.
- (3) Ein Übertrag von Fortbildungsstunden, die die erforderliche Gesamtstundenzahl innerhalb der fünfjährigen Laufzeit überschreiten, in den Neuausstellungszeitraum ist nicht möglich.
- (4) Kann das Homöopathie-Diplom aufgrund nicht rechtzeitig erbrachter Fortbildungsstunden nicht erneut ausgestellt werden, verliert es seine Gültigkeit. Bei nachträglicher Einreichung der gemäß § 7 erforderlichen Unterlagen kann das Homöopathie-Diplom erneut ausgestellt werden.
- (5) Ist das Homöopathie-Diplom durch Entzug erloschen, bedarf es für die erneute Verleihung der erneuten Antragstellung nach § 4 unter den dort genannten Voraussetzungen.

§ 10 Ehren-Homöopathie-Diplom

Der zuständige Landesverband des DZVhÄ kann dem DZVhÄ die Verleihung eines unbefristetes Ehren-Homöopathie-Diploms vorschlagen und mit dessen Zustimmung und im Auftrag dessen ein solches verleihen, in der Regel wenn für einen Zeitraum von 15 Jahren die Absolvierung von Fortbildungen im Sinne von § 7 nachgewiesen wurde.

§ 11 Kosten

- (1) Die Abschlussprüfung, die Verleihung und die erneute Ausstellung des Homöopathie-Diploms sind kostenpflichtig. Die Höhe der anfallenden Kosten ergibt sich aus dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Beschluss der Delegiertenversammlung, der unter www.welt-der-homoeopathie.de eingesehen werden kann.
- (2) Der zuständige Landesverband des DZVhÄ stellt die jeweiligen Kosten in Rechnung.

§ 12 Geltung, Änderung

- (1) Diese Richtlinie gilt für jedes ab dem 01.01.2014 (erneut) beantragte Homöopathie-Diplom.
- (2) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ als Beschluss fassendes Organ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinien jeweils mit Wirkung für den Diplominhaber ab der auf die Änderung folgenden Neuausstellung seines Homöopathie-Diploms berechtigt.

Anhänge

- Anhang 1: Muster der Homöopathie-Diplom-Urkunde des DZVhÄ
- Anhang 2: Muster des Antragsformulars Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
- Anhang 3: Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
- Anhang 4: Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
- Anhang 5: Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss Homöopathie-Diplom des DZVhÄ
- Anhang 6: Muster des Antrags auf erneute Ausstellung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ

Homöopathie- Diplom



des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte und
der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte (ECH)

hat erfolgreich die vom Deutschen Zentralverein homöopathischer Ärzte (DZVhÄ) und der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte (ECH) für Ärzte beschriebenen und in der Anlage, die den Verantwortlichen für die Ausbildung und die chronischen Krankheiten nach dem Rezept der Homöopathie behandelt.

Die Ausbildung entspricht sowohl den Qualifikationskriterien des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte als auch der Europäischen Vereinigung homöopathischer Ärzte (ECH) für das europäische Diplom.

The training programme meets the medical homeopathic education standards of the German Association of Homeopathic Physicians (Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte, DZVhÄ) as well as the requirements of the European Committee for Homeopathy (ECH) for the European Diploma.



Erstausstellung am

Gültig bis

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift
DZVhÄ-Landesverband

Diplom Homöopathie

Antrag auf Verleihung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ und des ECH

An den zuständigen Landesverband des DZVhÄ

(Adressen siehe Internet www.dzvhae/landesverbaende.de und im Jahresprogramm „Ärztliche Homöopathie“)



Angaben zur Person

Anrede/Titel	Vorname	Nachname
Straße		PLZ, Ort
Telefon	Telefax	Facharztbezeichnung
E-Mail		Geburtsdatum
DZVhÄ-Mitglied ☐ Ja im Landesverband ☐ Nein		

Angaben zur Erfüllung der Homöopathie-Diplom-Voraussetzungen

Beginn meiner Diplom-Ausbildung „Homöopathie“

Abschluss meiner Diplom-Ausbildung „Homöopathie“

- ☐ Variante 1: Ich erfülle die Voraussetzungen für die Verleihung des Diploms gemäß § 7 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ und für die Erlangung der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ gemäß § 8 der Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer, und füge nachstehendem Antrag folgende Unterlagen bei:
- Kopie meiner Urkunde der Genehmigung der ÄK zum Führen der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ gemäß der Musterweiterbildungsordnung der BÄK von 1993 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer; und
 - sofern die Erlangung der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ mehr als fünf Jahre zurückliegt, Belege über die Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Homöopathie im Umfang von 100 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre.
- ☐ Variante 2: Ich erfülle die Voraussetzungen für die Verleihung des Diploms gemäß § 7 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ und füge zu dem nachstehenden Antrag folgende Unterlagen bei:
- Belege über die Absolvierung der Zusatzweiterbildung „Homöopathie“ gemäß der Musterweiterbildungsordnung der BÄK von 2003 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer; und
 - sofern die Absolvierung der nach der MWBO der BÄK von 2003 bzw. der entsprechenden Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer im Rahmen der Zusatzweiterbildung „Homöopathie“ erforderlichen Kurse und Fallseminare mehr als fünf Jahre zurückliegt, Belege über die Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Homöopathie im Umfang von 100 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre; und
 - Belege über die 24-monatige angestellte Vollzeit-Tätigkeit oder im Falle einer angestellten Teilzeittätigkeit für eine entsprechend längere Dauer, die im Ergebnis einer 24-monatigen Vollzeit-Tätigkeit gleichsteht, in der unmittelbaren Patientenversorgung unter ärztlicher Anleitung eines Weiterbildungsbefugten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer oder einer vom DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis.

Ich erkläre darüber hinausgehend,

- dass ich die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ samt sämtlicher Anhänge zur Kenntnis genommen habe und mit Ihrer Geltung in der jeweils gültigen Fassung einverstanden bin; und
- dass ich mir meiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 7 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bewusst bin und dieser für die Zeit des Inhabens des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ nachkommen werde; und
- dass ich mir bewusst bin, dass mir das Diplom im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 8 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ auch wieder entzogen werden kann; und
- dass ich mir bewusst bin, dass die (erneute) Ausstellung des Homöopathie-Diploms kostenpflichtig ist.

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Antrag enthaltenen Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Homöopathie- Diplom

Datenschutzrechtliche Erklärung und Einwilligung

1. Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass meine im Zusammenhang mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten sowie eingereichten Unterlagen von dem zuständigen DZVhÄ-Landesverband zum Zweck der Verleihung des Homöopathie-Diploms im Auftrag und nach den Richtlinien des DZVhÄ e.V. verarbeitet und genutzt werden, d.h. insbesondere
 - zur Verleihung des von mir beantragten Homöopathie-Diploms, sowie
 - zur fortlaufenden Überprüfung der Berechtigung zur Führung des Homöopathie-Diploms.
2. Ich bin damit einverstanden, unter der von mir angegebenen Postanschrift Fortbildungsangebote, Veranstaltungseinladungen und berufspolitische Informationen zu erhalten.
☐ Hierzu können Sie mich auch per E-Mail kontaktieren. (Bitte ankreuzen, falls gewünscht.)
3. Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine mit diesem Antrag erhobenen Daten zur Veröffentlichung des erteilten Qualifikationsmerkmals einschließlich Vorname, Name, BSNR, LANR, Praxisanschrift und Telefonnummer (alles nur, sofern von mir angegeben) in Verzeichnissen und Medien des DZVhÄ e.V., z.B. der elektronischen Arztsuche im Webangebot des DZVhÄ e.V., sowie zur Weitergabe dieser Daten an Kostenträger zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen von Arztempfehlungen und/oder zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit bestimmter homöopathisch-ärztlicher Leistungen genutzt werden.
4. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine bei dem für mich zuständigen DZVhÄ-Landesverband gespeicherten personenbezogenen Daten im hier beschriebenen Umfang und zu den hier beschriebenen Zwecken auch an den DZVhÄ e.V., seinen weiteren Landesverbänden und an die Managementgesellschaft des DZVhÄ mbH weitergegeben sowie von diesen entsprechend verarbeitet und genutzt werden dürfen. Darüber hinaus erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte.
5. Ich ermächtige, die Einwilligung ganz oder teilweise jederzeit zu widerrufen. Ich gegenüber der Managementgesellschaft des Deutschen Zentrums für Homöopathische Ärzte mbH, Postanschrift der Geschäftsstelle (aktuelle Kontaktdaten unter www.welt-der-homoeopathie.de/ztv/inf-dzvhae) abrufe, erkläre, dass ich die Einwilligung gegenüber dem DZVhÄ e.V. erteile. Ich bin bewusst, dass ich bei einem Widerruf der unter Ziffer 3 erteilten Einwilligung das Homöopathie-Diplom nicht mehr erhalten kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Richtlinie betreffend die Anerkennung von Ausbildungen

(Kursen, Fallseminaren und Praxis) für die Homöopathie-Diplomausbildung

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung 11./12. Mai 2013 in Weimar

– gültig ab 01.01.2014 –



Präambel

Die Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ regelt, unter welchen Voraussetzungen der zuständige Landesverband des DZVhÄ im Auftrag des DZVhÄ Ausbildungsmaßnahmen für die Homöopathie-Diplomausbildung anerkennt. Sie ergänzt damit die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ samt deren sämtlicher weiterer Anhänge und kann nur mit dieser und ihren weiteren Anhängen im Zusammenhang gesehen werden.

§ 1 Notwendigkeit der Anerkennung von Ausbildungsmaßnahmen

- (1) § 3 Abs. 2 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ verlangt innerhalb der besonderen Voraussetzungen für die Verleihung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ, dass der Antragsteller vom DZVhÄ anerkannte Fortbildungen, Kurse und Fallseminare oder statt der Fallseminare die Assistenz in einer von dem DZVhÄ anerkannten Lehrpraxis absolviert hat.
- (2) Mit Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung bestätigt der DZVhÄ dem Antragsteller, dass diese nach Maßgabe der folgenden Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ ergänzenden Bestimmungen zur Erfüllung der jeweiligen besonderen Voraussetzung für die Verleihung des Homöopathie-Diploms geeignet ist.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme

- (1) Die gemäß der MWBO der Bundesärztekammer von 2003 bzw. im Rahmen der Weiterbildung zur Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ der Landesärztekammern zu absolvierenden Kurse (A-D) und Fallseminare (100 Stunden) werden für die Homöopathie-Diplomausbildung des DZVhÄ nur dann ohne weitere Prüfung anerkannt, wenn sie sowohl von der zuständigen Landesärztekammer anerkannt worden sind als auch inhaltlich den Empfehlungen des Musterkursbuches Homöopathie der Bundesärztekammer entsprechen.
- (2) Zwecks Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung hat der die Ausbildungsmaßnahme leitende Ausbildungsbefugte seine fachliche Eignung nach § 3 sowie die inhaltlich-organisatorische Eignung der Maßnahme nach § 4 dieser Richtlinie nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen vorzunehmen.
- (3) Die Anerkennung für die Homöopathie-Diplomausbildung kann sich auf folgende Ausbildungsmaßnahmen unter Leitung eines Ausbildungsbefugten nach Maßgabe des Curriculums des DZVhÄ beziehen:
 - a) Wochenkurse (A - F);
 - b) praktische Ausbildung in Fallseminaren inklusive Supervision;
 - c) praktische Ausbildung als Assistent in einer Lehrpraxis.
- (4) In Ausbildungsmaßnahmen kann über neue Methoden der Arzneifindung informiert werden, sie sind aber kein Lernziel und kein Prüfungsinhalt.
- (5) Im Ausland stattfindende Ausbildungsmaßnahmen ausländischer Veranstalter, die nicht bei einer der deutschen Landesärztekammern angemeldet und nicht im Register anerkannter Ausbildungsmaßnahmen des DZVhÄ gemäß § 7 Absatz 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind, können vom DZVhÄ im Wege der Einzelfallentscheidung für die Homöopathie-Diplomausbildung anerkannt werden, wenn sie vom DZVhÄ als äquivalent mit den, nach den Regelungen dieser Richtlinie anerkannten, Ausbildungsmaßnahmen angesehen werden. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen dem DZVhÄ und dem die ausländische Ausbildungsveranstaltung veranstaltenden ausländischen Verband/der ausländischen Vereinigung homöopathischer Ärzte besteht. Auf der Webseite des DZVhÄ ist unter www.welt-der-homoeopathie.de die Liste der ausländischen Verbände/Vereinigungen homöopathischer Ärzte einzusehen, mit denen der DZVhÄ ein Kooperationsabkommen nach Satz 2 geschlossen hat. Soweit ein derartiges Kooperationsabkommen nicht besteht, kann der für das jeweilige Ausland zuständige Landesverband des DZVhÄ nach Prüfung der Äquivalenz im Einzelfall die Anerkennung der jeweiligen Ausbildungsmaßnahme aussprechen und diese in das Register anerkannter Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 dieser Richtlinie aufnehmen. Der jeweils zuständige Landesverband des DZVhÄ ist auf der Webseite des DZVhÄ unter www.welt-der-homoeopathie.de einzusehen.

§ 3 Fachliche Eignung des Ausbildungsbefugten

- (1) Die zur Anerkennung für die Homöopathie-Diplomausbildung erforderliche fachliche Eignung weist als Leiter einer Homöopathie-Diploma-Ausbildungsmaßnahme auf, wer
 - (a) die Weiterbildungsbefugnis für Homöopathie nach den Regelungen der gültigen Weiterbildungsordnung der zuständigen Landesärztekammer besitzt; und
 - (b) das gültige Homöopathie-Diplom des DZVhÄ besitzt; und
 - (c) homöopathisch-fachliche und didaktische Fortbildungen von mindestens 150 Stunden in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung absolviert hat (z.B. in Form von entsprechenden Arbeitskreisen, Qualitätszirkeln, Interventionen, Supervisionen und Fortbildungen zur Erwachsenenpädagogik); und
 - (d) mindestens fünf chronische Krankheitsfälle über mindestens zwei Jahre mit wahlzeigenden Symptomen, Repertorisation, Verlauf und Begründung der Mittelwechsel dokumentiert hat; und
 - (e) mindestens 50 homöopathische Erst- oder Folgeanamnesen pro Jahr in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhoben hat.
- (2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist geeignet:
 - (a) bezüglich lit. a) eine Kopie der Weiterbildungsbefugnis;
 - (b) bezüglich lit. b) eine Kopie des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ;
 - (c) bezüglich lit. c) Teilnahmebescheinigungen über entsprechende Kurse;
 - (d) bezüglich lit. d) eigene Fallberichte gemäß dem in Anlage 1 vorgegebenen Schema;
 - (e) Selbstauskunft.
- (3) Sollten nach Durchsicht der unter Absatz 2 als Nachweis vorgelegten Dokumente Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers als Ausbildungsbefugter bestehen, kann der zuständige Landesverband des DZVhÄ folgende Daten zwecks abschließender Beurteilung heranziehen:
 - (a) eine Liste des Antragstellers mit Veröffentlichungen im Bereich der Homöopathie; und/oder
 - (b) eine Dokumentation des Antragstellers bezüglich der bisherigen Lehrtätigkeit; und/oder
 - (c) eine Dokumentation des Antragstellers bezüglich sonstiger für den Nachweis einer Ausbildungsqualifikation relevanter Erfahrungen.
- (4) Der zuständige Landesverband kann die Anerkennung der erforderlichen fachlichen Eignung als Leiter einer Homöopathie-Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung in Ausnahmefällen auch dann aussprechen, wenn
 - die Voraussetzungen von § 3, Abs. 1 (a), (b) und (e) erfüllt sind; und
 - der Antragsteller bereits vor dem 1.1.2014 zehn Jahre kontinuierlich als Leiter oder Dozent in einer vom DZVhÄ anerkannten Ausbildungsmaßnahme tätig war mit mindestens 30 Unterrichtseinheiten/Jahr im Durchschnitt.

§ 4 Inhaltlich-organisatorische Eignung der Ausbildungsmaßnahme

- (1) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist ein im Rahmen der Homöopathie-Diplomausbildung zu absolvierender Wochenkurs bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
 - (a) Lehrplanmäßige Lehrinhalte gemäß dem Curriculum des DZVhÄ (Kurse A - F); und
 - (b) Leitung durch einen Ausbildungsbefugten mit fachlicher Eignung nach § 3;
- und
 - (c) Unterrichtung durch Dozenten, die seit mindestens drei Jahren das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ besitzen, sofern sie im Kurs insgesamt für mehr als zwei Stunden tätig sind; und
 - (d) Unterrichtszeit von maximal neun Stunden (à 45 Minuten) und 1 Punkt/45 Minuten täglich; und
 - (e) Beschränkung des Teilnehmerkreises auf Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und Studenten dieser Fachrichtungen; und
 - (f) Beschränkung der Teilnehmerzahl auf ca. 30, im Falle des A-Kurses auf 50; und
 - (g) Evaluierung des Kurses; und
 - (h) Möglichkeit des Wechsels von Teilnehmern an andere Kursorte oder zu anderen Kursveranstaltern.

- (2) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist ein im Rahmen der Homöopathie-Diplomausbildung zu absolvierendes Fallseminar bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
 - (a) Lehrplanmäßige Lehrinhalte gemäß dem Curriculum des DZVhÄ; und
 - (b) Verpflichtung der Teilnehmer zur selbständigen Ausarbeitung von 50 Krankheitsfällen, davon mindestens zehn ausführlich, und zehn Krankheitsfällen aus der eigenen praktischen Tätigkeit, wobei es sich bei mindestens fünf um chronische Fälle mit mindestens einjähriger Beobachtung nach der ersten Mittelgabe handeln muss; und
 - (c) Ausrichtung des Fallseminars auf die selbständige Fallbearbeitung durch die Teilnehmer, einschließlich Begründung der Symptomwahl und -gewichtung, Analyse, Repertorisation und Arzneimitteldifferenzierung im Vergleich mit der Materia medica sowie Verlaufsbeobachtung; und
 - (d) Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich der Qualitätssicherung in Präsentation und Dokumentation von Fällen in Anlehnung an das im Anlage 1 enthaltenen Schema für die Anfertigung von Fallberichten; und
 - (e) Leitung durch einen Ausbildungsbefugten mit fachlicher Eignung nach § 3, wobei diese Voraussetzung bei vor dem 01.01.2011 begonnenen Fallseminaren entfällt, und
 - (f) Evaluierung der Fallseminare; und
 - (g) Genehmigung der zuständigen Landesärztekammer für die nach Landesrecht für die Zusatzbezeichnung Homöopathie erforderlichen Fallseminare.
- (3) Die zur Anerkennung erforderliche inhaltlich-organisatorische Eignung weist die im Rahmen der Homöopathie-Diplomausbildung zu absolvierende **Assistenz in einer Lehrpraxis** bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen auf:
 Der in der Praxis für die Ausbildung des Assistenten Zuständige
 - (a) ist als Ausbildungsbefugter nach § 3 fachlich geeignet als Leiter einer Diplom-Ausbildungsmaßnahme, wobei diese Voraussetzung bei vor dem 01.01.2011 begonnener Praxisassistenten entfällt und bei vor dem 01.01.2014 erbrachter Praxisassistenten jedenfalls dann entbehrlich ist, wenn der in der Praxis für die Weiterbildung des Assistenten Zuständige die fachliche Eignung des Ausbildungsbefugten nach § 3 erfüllt bzw. dem DZVhÄ oder dem zuständigen Landesverband die fehlenden Nachweise bis zum 31.12.2013 nachreicht; und
 - (b) verpflichtet sich zur Vermittlung des Curriculums des DZVhÄ; und
 - (c) verpflichtet sich den Praxisassistenten zur selbständigen Bearbeitung von mindestens 50 Krankheitsfällen und zur selbständigen Aufnahme, Bearbeitung und Dokumentation von mindestens zehn eigenen Fällen, davon fünf chronischen mit mindestens einjähriger Beobachtung nach der ersten Mittelgabe anzuhalten; und
 - (d) beachtet dabei die Erfüllung der Mindestanforderungen bezüglich der Dokumentation von Fällen mittels der Verwendung des in der Anlage 1 enthaltenen Schemas für die Anfertigung von Fallberichten; und
 - (e) verpflichtet sich zur Supervision der vom Praxisassistenten bearbeiteten Fälle.
- (4) Eine Ausbildungsmaßnahme kann in jedem Fall nur dann anerkannt werden, wenn am Ende der Ausbildung, frühestens nach Abschluss der Fallseminare oder der Praxisassistenten, eine für den Absolventen kostenpflichtige Abschlussprüfung steht, die vom zuständigen Landesverband des DZVhÄ verantwortet oder durchgeführt wird und vom Auszubildenden erfolgreich absolviert werden muss. Die Höhe der anfallenden Kosten ergibt sich aus dem zum jeweiligen Zeitpunkt der Abschlussprüfung gültigen Beschluss der Delegiertenversammlung, der unter www.welt-der-homoeopathie.de eingesehen werden kann.

§ 5 Antrag

- (1) Den Antrag auf Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme durch den DZVhÄ für die Homöopathie-Diplomausbildung kann jeder Weiterbildungsbefugte für die Zusatzbezeichnung Homöopathie im deutschen Ärztekammerbereich für die unter seiner Leitung erfolgende Ausbildungsmaßnahme stellen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Landesverband des DZVhÄ zu richten, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausbildungsmaßnahme erstmals stattfindet.
- (3) Dem Antrag sind Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen des Ausbildungsbefugten nach § 3 und der inhaltlichorganisatorischen Eignung der betreffenden Ausbildungsmaßnahme nach § 4 beizufügen. Ist eine Ausbildungsmaßnahme eines Weiterbildungsbefugten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer mit gleicher Ausrichtung schon von einem anderen Landesverband des DZVhÄ anerkannt worden, reicht der Hinweis auf die Anerkennung des ersten Landesverbandes an den jeweiligen Landesverband aus, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Veranstaltung stattfinden soll.

§ 6 Prüfung

- (1) Der zuständige Landesverband prüft im Auftrag des DZVhÄ anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen die Eignung für die Anerkennung der Ausbildungsmaßnahme für die Homöopathie-Diplomausbildung nach § 3 und § 4.
- (2) Ist die Ausbildungsmaßnahme eines Weiterbildungsbefugten im Sinne der MWBO der Bundesärztekammer mit gleicher Ausrichtung schon von einem anderen Landesverband des DZVhÄ anerkannt worden, bedarf es keiner erneuten Prüfung.
- (3) Der prüfende Landesverband des DZVhÄ hält das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Gründe hierfür schriftlich fest.
- (4) Kommt der mit der Prüfung befasste Landesverband des DZVhÄ zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die nach § 3 und/oder § 4 erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, teilt er dies dem Antragsteller unter Nennung des jeweiligen Grundes mit.
- (5) Gegen die Entscheidung, dass eine Ausbildungsmaßnahme nicht anerkannt wird, kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis des negativen Entscheidung gegenüber dem DZVhÄ schriftlich Widerspruch beim zuständigen Landesverband des DZVhÄ einlegen. Im Falle eines Widerspruchs soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Betroffenen und dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ eine Einigung erzielt werden. Dieses Gespräch soll spätestens zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs stattfinden. Sollte eine Einigung im Gespräch nicht möglich sein, kann innerhalb von zwei Wochen nach dem gescheiterten Gespräch der Schlichtungsausschuss des DZVhÄ nach den Regelungen der „Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss Homöopathie-Diplom des DZVhÄ“ (siehe Anhang 5 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) angerufen werden.
- (6) Der Widerspruch gegen die Entscheidung, dass eine Ausbildungsmaßnahme nicht anerkannt wird, hat aufschiebende Wirkung bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens; sollte dieses nicht eingeleitet werden, bis zum Ablauf der Frist zu dessen Einleitung.

§ 7 Erteilung der Anerkennung, Dokumentation

- (1) Gelangt der zuständige Landesverband des DZVhÄ zu einem positiven Prüfungsergebnis oder hat zuvor bereits ein anderer Landesverband des DZVhÄ die Ausbildungsmaßnahme nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt, bestätigt der zuständige Landesverband innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung dem Antragsteller schriftlich die Anerkennung der von ihm geleiteten Ausbildungsmaßnahme.
- (2) Der DZVhÄ nimmt die anerkannte Ausbildungsmaßnahme in ein von ihm geführtes Register auf, welches er öffentlich zugänglich macht.

§ 8 Kontrollbefugnis, Widerruf der Anerkennung

- (1) Der eine Anerkennung nach § 7 erteilende Landesverband ist berechtigt, die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 4 durch von ihm auszuwählende persönliche Beobachter überprüfen zu lassen. Er kann insbesondere prüfen, ob bei einem Wochenkurs die Inhalte des Curriculums des DZVhÄ gewährleistet sind, indem er das Curriculum des jeweiligen Anbieters einsehen und sich von der Umsetzung des Curriculums vor Ort überzeugen darf.
- (2) Sollte die Prüfung nach Absatz 1 ergeben, dass eine Ausbildungsmaßnahme, der die Anerkennung nach § 7 erteilt worden ist, nicht die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, kann der zuständige Landesverband die Anerkennung der Maßnahme mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Es gelten § 6 Abs. 5, 6 entsprechend.

§ 9 Geltung, Änderung

- (1) Diese Richtlinie gilt für jede ab dem 01.01.2014 beantragte Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme für die Ausbildung zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ.
- (2) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ als Beschluss fassendes Organ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinie berechtigt. Diese Änderungen bleiben ohne Auswirkungen auf vom Diplom-Inhaber bereits absolvierte Ausoder Weiterbildungen.
- (3) Die Anlagen zu dieser Richtlinie können ggf. vom Vorstand des DZVhÄ aktualisiert werden, in der Regel nach Absprache mit den Landesverbänden.

Anlagen zu Anhang 3

Anlage 1: Schema für die Anfertigung von Fallberichten

Anlage 1: Schema Fallbericht

Anerkennung von Fortbildungspunkten: Falldokumentation

Pat.-ID	Pseudonymisierung des Patienten/der Patientin durch Codierung, Geschlecht, (evtl. Geburtsdatum oder nur:) Geburtsjahr
Arzt-ID	Name, Adresse, Tätigkeitsgebiet
Fall-ID	Daten der Behandlung, Datum des Berichts
Anamnesebericht	sinnvolle Auswahl wörtlicher Patientenaussagen, vollständige Symptome, Gesamtheit der Symptome [optional: möglichst umfassende wörtliche Mitschrift]
Symptome	wesentliche Klagen des Patienten, charakteristische Symptome, wahlanzeigende Symptome, verlaufsrelevante Symptome, wesentliche ärztliche Beobachtungen [optional: weitere deutliche Symptome]
Diagnose	Krankheitsname(n), bisherige Dauer der Krankheit, akut / chronisch, Stadium (sofern zu unterscheiden), Intensität der Hauptbeschwerde nach Einschätzung des Patienten/der Patientin auf der numerischen Ratingskala (0-10) [optional: Intensität der Nebenbeschwerden], weitere Outcome-Parameter nach Fragestellung, Therapieziele, Nachbeobachtungszeit nach Therapieende. [optional: Einschätzung des Fallverlaufs und der Prognose prospektiv [optional: erweiterte Diagnoseliste (begleitende Symptome, außerhalb des Behandlungsauftrags)]]
Konstitution	nicht nötig
Frühere Krankheiten	evtl. alle, oder: sofern relevant für die Arzneiwahl
Familiäre Krankheiten	evtl. alle, oder: sofern relevant für die Arzneiwahl
Befund	Relevante körperliche Befunde, relevante Laborbefunde, relevante apparative Diagnostik.
Arznei	Begründung der Wahl, Ausschluss anderer Arzneimittel (differenzierender MM-Vergleich), Arzneiname, Potenz, Applikationsform, Einnahmевorschrift [optional: Hersteller]
Begleittherapie	andere Arzneimittel, weitere Verfahren, Selbstbehandlung
Verlauf	jede Folgekonsultation, Veränderung aller Hauptsymptome, neue Therapiewahl mit Begründung, bisher nicht genannte Symptome und evtl. deren Verschwinden (neue, alte, intrakurative, NBSymptome), Effekte während des Verlaufs (z.B. Hering'sche Regel), Intensität der Hauptbeschwerde nach Einschätzung des Patienten auf der numerischen Ratingskala (0-10) [optional: Intensität der Nebenbeschwerden], weitere Outcome-Parameter, Vergleich des Behandlungsergebnisses mit dem erstgenannten Therapieziel, Nachbeobachtungszeit nach Therapieende. Eine Wirksamkeitsbeurteilung verlangt zwingend die kritische Einschätzung von Bias-Faktoren, z.B. die Abgrenzung von Effekten anderer Therapien oder vom Spontanverlauf.
Kommentar	Ggf. ergänzende Angaben, die aus therapeutischen Gründen dem Patienten nicht vorgelegt werden sollen. Diese Angaben dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen.
Zusammenfassung	Kurze ggf. auch stichwortartige Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte des Falles in der Art eines Abstract.

* Quellen: [1] Aktuell. AHZ 2009; 254 (3): 4-6. [2] Grundsätze und Elemente der Falldokumentation. AHZ 2009; 254 (2): 28-31. [3] Gerhard Bleul. Grundsätze und Elemente der Falldokumentation. ICE 8. InHom 2009.

Fortbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Richtlinie betreffend die Anerkennung von Fortbildungen im Rahmen des Homöopathie-Diploms

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung 11./12. Mai 2013 in Weimar
– gültig ab 01.01.2014 –



Präambel

Die Fortbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ regelt, unter welchen Voraussetzungen der zuständige Landesverband des DZVhÄ im Auftrag des DZVhÄ Fortbildungen anerkennt. Sie ergänzt damit die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ samt deren sämtlichen weiteren Anhängen und kann nur mit dieser und ihren weiteren Anhängen im Zusammenhang gesehen werden.

Fortbildungen zur Verleihung und Neuausstellung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ sollen von den Teilnehmern in möglichst breiter inhaltlicher Vielfalt ausgewählt werden.

§ 1 Geeignete Fortbildungen

- (1) Fortbildungen, die als Nachweis zur Verleihung (§ 3 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie) bzw. Aufrechterhaltung (§ 7 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie) oder Neuausstellung (§§ 9 Absatz 1 i.V.m. § 7 der Qualitätsrichtlinie) des Homöopathie-Diploms dienen sollen, müssen durch den zuständigen Landesverband im Auftrag des DZVhÄ anerkannt worden sein. Mit Anerkennung einer Fortbildung bestätigt der DZVhÄ, dass diese für die Homöopathie-Diplom-Ausbildung bzw. -fortbildung geeignet ist.
- (2) Geeignete Fortbildungen im Sinne der Qualitätsrichtlinie zur Verleihung des Homöopathie-Diploms (gemäß § 3 Absatz 2 der Qualitätsrichtlinie) sind Fortbildungsveranstaltungen in Form von
 - a) Kursen, Seminaren, Kongressen und/oder Vorträgen,
 - b) Supervisionsveranstaltungen als Einzel- und Gruppensupervision.
- (3) Geeignete Fortbildungen im Sinne der Qualitätsrichtlinie zur Erhaltung bzw. zur Neuausstellung des Homöopathie-Diploms (§§ 7 bzw. 9 der Qualitätsrichtlinie) sind:
 - a) Fortbildungsveranstaltungen in Form von
 - i. Kursen, Seminaren, Kongressen und/oder Vorträgen,
 - ii. homöopathischen Qualitätszirkeln,
 - iii. Supervisionsveranstaltungen als Einzel- und Gruppensupervision,
 - b) Falldokumentationen nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Richtlinie.

§ 2 Anforderungen an Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Ärztliche Fortbildungsveranstaltungen dienen der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Sinne der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom und sind geeignet, wenn sie
 - a) inhaltlich auf die ärztliche Fortbildung über Homöopathie ausgerichtet sind, wobei Homöopathie im Sinne dieser Richtlinie als eine ärztliche Therapieform mit Einzelarzneien, welche in der Regel am Menschen geprüft sind und nach dem Ähnlichkeitsgesetz verordnet werden, zu verstehen ist; zum Zweck der Weiterentwicklung und Forschung in der Homöopathie können auch Fortbildungen anerkannt werden, die sich auf noch ungeprüfte Arzneimittel beziehen, und
 - b) der Vertiefung und praktischen Anwendung der Erkenntnisse im Bereich der Homöopathie in Praxis, Lehre und Forschung dienen und nur bis zu einem Anteil von 25 % der Gesamtstundenzahl humanmedizinisches Grundlagenwissen enthalten, das sich nicht auf den Bereich der Erkenntnisse der Homöopathie bezieht.
 Nicht geeignet und daher nicht anererkennungsfähig sind reine Einführungsveranstaltungen zur Homöopathie, die sich inhaltlich an Homöopathie-Anfänger vor Beginn ihrer Ausbildung richten.
- (2) Die in § 1 Absatz 2 lit. a) und lit. b) bzw. Absatz 3 lit. a) dieser Richtlinie genannten Fortbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Kongresse, Vorträge, Supervisionsveranstaltungen, Qualitätszirkel) sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Die Veranstaltungen sind öffentlich anzukündigen.
 - b) Die Veranstaltungen sind als Präsenzveranstaltungen auszugestalten. Ausnahmsweise können auch interaktive internetbasierte Veranstaltungen anerkannt werden.

- (3) Die in § 1 Absatz 2 lit. a) bzw. Absatz 3 lit. a) i. und ii. genannten Fortbildungsveranstaltungen (Kurse, Seminare, Kongresse, Vorträge, Qualitätszirkel) sollen über die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen hinaus die Voraussetzung erfüllen, dass die Dozentinnen und Dozenten bzw. die Referentinnen und Referenten der Veranstaltung gemäß § 3 Absatz 1 der Ausbildungsanerkenntnisrichtlinie zum des DZVhÄ zur Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme erforderliche fachliche Eignung als Leiter einer solchen Maßnahme aufweisen oder über das Homöopathie-Diplom und eine von dem zuständigen Landesverband anerkannte langjährige Erfahrung in Einzelfall-Homöopathie verfügen. Soweit keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, muss der/die ärztliche Leiter/in der Veranstaltung eine dieser Voraussetzungen erfüllen.
- (4) Qualitätszirkel i.S.d. § 1 Absatz 3 lit. a) ii. sollen darüber hinaus eine Teilnehmerzahl von mindestens drei und maximal fünfzehn vorsehen sowie an mindestens vier Terminen im Jahr stattfinden. Die einzelnen Termine sind inhaltlich zu protokollieren. Der/die Leiter/in muss die Absolvierung eines (16-stündigen) Moderatoren-Trainings oder einer entsprechenden didaktischen Fortbildung nachweisen.
- (5) Der/die ärztliche Leiter/in einer Supervisionsveranstaltung muss zwingend die nach § 3 Absatz 1 der Ausbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ zur Anerkennung einer Ausbildungsmaßnahme erforderliche fachliche Eignung als Leiter einer solchen Maßnahme aufweisen.
- (6) Im Ausland stattfindende Fortbildungsveranstaltungen ausländischer Veranstalter, die nicht bei einer der deutschen Landesärztekammern angemeldet und nicht im Register anerkannter Fortbildungsveranstaltungen des DZVhÄ gemäß § 4 Absatz 4 dieser Richtlinie aufgeführt sind, können vom DZVhÄ im Wege der Einzelfallentscheidung für die Homöopathie-Diplomaus- und -fortbildung anerkannt werden, wenn sie vom DZVhÄ als äquivalent mit den nach den Regelungen dieser Richtlinie anerkannten Fortbildungsveranstaltungen angesehen werden. Der für das jeweilige Ausland zuständige Landesverband des DZVhÄ kann durch Prüfung der Äquivalenz im Einzelfall die Anerkennung der jeweiligen im Ausland stattfindenden Fortbildungsveranstaltung eines ausländischen Veranstalters aussprechen und diese in das Register anerkannter Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 dieser Richtlinie aufnehmen. Der jeweils zuständige Landesverband des DZVhÄ ist auf der Webseite des DZVhÄ unter www.welt-der-homoeopathie.de einzusehen.

§ 3 Antrag auf Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Den Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung gemäß dieser Richtlinie stellt deren Veranstalter schriftlich an den Landesverband des DZVhÄ, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fortbildungsveranstaltung stattfindet. Für Kurse und Fallseminare, die bereits gemäß der Ausbildungsanerkenntnisrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ für die Homöopathie-Diplomausbildung anerkannt worden sind, bedarf es keines besonderen Antrags auf Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung; diese gelten mit der schriftlichen Bestätigung als anerkannte Ausbildungsmaßnahme auch als anerkannte Fortbildungsveranstaltung.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Unterlagen zum Nachweis der Eignung von Antragsteller und Veranstaltung nach Maßgabe des § 2 dieser Richtlinie beizufügen.
- (3) Mit der Antragsstellung räumt der Veranstalter dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ das Recht ein, die Fortbildungsveranstaltung, insbesondere die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen, kostenfrei durch einen von dem Landesverband auszuwählenden Beauftragten in Augenschein zu nehmen und – im Fall von Qualitätszirkeln auch anhand der Durchsicht der angefertigten Protokolle – zu überprüfen.

§ 4 Erteilung, Ablehnung und Widerruf der Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Im Auftrag des DZVhÄ prüft der zuständige Landesverband die Frage der Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung gemäß dieser Richtlinie und hält das Ergebnis, im Falle einer negativen Entscheidung einschließlich der Gründe für diese, schriftlich fest.
- (2) Die Anrechnung einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung erfolgt nach Maßgabe des § 7 dieser Richtlinie.
- (3) Die Anerkennung bzw. Ablehnung der Fortbildungsveranstaltung wird dem Antragsteller spätestens acht Woche nach Einreichung schriftlich und, im Falle einer Ablehnung, begründet mitgeteilt.
- (4) Der DZVhÄ nimmt die anerkannte Fortbildungsveranstaltung in ein von ihm geführtes Register auf, das er öffentlich zugänglich macht.
- (5) Der zuständige Landesverband kann die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung mit Wirkung für die Zukunft und mit einer Begründung versehen widerrufen, wenn er die Erfüllung der Anerkennungsbedingungen und die Durchführung der Veranstaltung durch Augenschein und/oder Durchsicht der Protokolle geprüft und die Veranstaltung für nicht richtlinienkonform befunden hat.
- (6) Im Falle einer Ablehnung oder eines Widerrufs der Anerkennung bleibt es dem Antragsteller unbenommen, einen erneuten Anerkennungsantrag unter Berücksichtigung der Ablehnungsgründe zu stellen.
- (7) Gegen die Entscheidung, dass eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt oder widerrufen wird, kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis der negativen Entscheidung gegenüber dem DZVhÄ schriftlich Widerspruch beim zuständigen Landesverband des DZVhÄ einlegen. Im Falle eines Widerspruchs soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Betroffenen und dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ eine Einigung erzielt werden. Dieses Gespräch soll spätestens zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs stattfinden. Sollte eine Einigung im Gespräch nicht möglich sein, kann innerhalb von zwei Wochen nach dem gescheiterten Gespräch der Schlichtungsausschuss des DZVhÄ nach den Regelungen der „Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss Homöopathie-Diplom des DZVhÄ“ (siehe Anhang 5 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ) angerufen werden.
- (8) Der Widerspruch gegen die Entscheidung, dass eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt bzw. deren Anerkennung widerrufen wird, hat aufschiebende Wirkung bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens; sollte dieses nicht eingeleitet werden, bis zum Ablauf der Frist zu dessen Einleitung.

§ 5 Anerkennung von Falldokumentationen

- (1) Den Antrag auf Anerkennung einer von ihm angefertigten Falldokumentation kann jeder Inhaber des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ stellen.
- (2) Der Antrag ist in Textform (§ 126 b BGB) an den Vorstand des DZVhÄ bzw. an eine von diesem beauftragte Institution unter der Mail-Adresse falldokumentation@dzvhae.de zu richten. Ist eine elektronische Antragstellung nicht möglich, kann der Antrag auch schriftlich bei der Geschäftsstelle des DZVhÄ eingereicht werden.
- (3) Dem Antrag ist eine Falldokumentation beizufügen. Zwecks Anerkennung zur Homöopathie-Diplomfortbildung muss die angefertigte Falldokumentation dem in Anlage 1 dieser Richtlinie vorgegebenen Schema entsprechen. Dem Antrag ist die vom Ersteller der Falldokumentation unterschriebene Erklärung zur Datennutzung gemäß dem Muster in Anlage 2 beizufügen.

§ 6 Erteilung und Ablehnung der Anerkennung von Falldokumentationen

- (1) Über den Antrag auf Anerkennung einer Falldokumentation befindet der Vorstand des DZVhÄ bzw. ein von diesem beauftragtes Expertenteam oder eine von diesem beauftragte Institution.
- (2) Bei der Beurteilung wird die Einhaltung der formalen Voraussetzungen, also die Einhaltung des Dokumentationsschemas gemäß Anlage 1, berücksichtigt.
- (3) Die Anerkennung der Falldokumentation als Fortbildung gemäß dieser Richtlinie wird dokumentiert, im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses einschließlich der Gründe hierfür, und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Anrechnung von Fortbildungspunkten erfolgt nach § 7 dieser Richtlinie.
- (4) Eine Ablehnung der Anerkennung der Falldokumentation als Fortbildung ist schriftlich zu begründen. Dem Antragsteller bleibt unbenommen, seine Falldokumentation entsprechend nachzubessern und erneut einzureichen.

§ 7 Anrechnungsmodalitäten für anerkannte Fortbildungen

- (1) Eine Unterrichtsstunde à 45 Minuten entspricht einem Fortbildungspunkt, wobei der DZVhÄ pro Fortbildungstag maximal acht, pro Qualitätszirkel-Termin maximal vier Fortbildungspunkte anrechnet.
- (2) Dozenten, die selbst in anerkannten Fortbildungsveranstaltungen unterrichten, erhalten aufgrund ihrer intensiveren Beschäftigung mit dem jeweiligen Thema die doppelte Punktzahl angerechnet. Davon werden aber nur maximal zehn von zwanzig Fortbildungspunkten pro Jahr für die Homöopathie-Diplom-Fortbildung angerechnet.
- (3) Für Qualitätszirkel werden maximal zwölf Fortbildungspunkte pro Jahr anerkannt.
- (4) Für vom DZVhÄ anerkannte Falldokumentationen erfolgt bei Akutfällen eine Anrechnung von einem Fortbildungspunkt und bei chronischen Fällen, die mindestens zwei Jahre nachbeobachtet worden sind, die Anrechnung von drei Fortbildungspunkten. Es können maximal zwölf Fortbildungspunkte für Falldokumentationen pro Jahr angerechnet werden.

Anerkennung von Fortbildungspunkten – Übersicht (Ziel 20 Punkte/ Jahr bzw. 100 Punkte in 5 Jahren)

Fortbildung	1 Punkt / 45 Minuten	Max. 8 Punkte/Tag
Dozenten	2 Punkte / 45 Minuten	Max. 10 Punkte/Jahr
Qualitätszirkel	1 Punkt / 45 Minuten	Max 4 Punkte/Tag – Max 12 Punkte /Jahr
Fälle	1 Pkt akut / 3 Pkt chronisch	Max 12 Punkte / Jahr

§ 8 Geltung und Änderung

1. Diese Richtlinie gilt für jede ab dem 1.1.2014 beantragte Anerkennung einer Fortbildung für die Homöopathie-Diplomfortbildung.
2. Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ als Beschluss fassendes Organ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Richtlinie berechtigt. Diese Änderungen bleiben ohne Auswirkungen auf vom Teilnehmer bereits absolvierte Fortbildungen.
3. Die Anlagen zu dieser Richtlinie können ggf. vom Vorstand des DZVhÄ aktualisiert werden.

Anlagen zu Anhang 4

- Anlage 1: Schema Fallbericht
- Anlage 2: Muster Erklärung zur Datennutzung – für den Arzt
- Anlage 3: Muster Einverständniserklärung zur Datennutzung – für den Patienten

Anlage 1: Schema Fallbericht

Anerkennung von Fortbildungspunkten: Falldokumentation

Pat.-ID	Pseudonymisierung des Patienten/der Patientin durch Codierung, Geschlecht, (evtl. Geburtsdatum oder nur:) Geburtsjahr
Arzt-ID	Name, Adresse, Tätigkeitsgebiet
Fall-ID	Daten der Behandlung, Datum des Berichts
Anamnesebericht	sinnvolle Auswahl wörtlicher Patientenaussagen, vollständige Symptome, Gesamtheit der Symptome [optional: möglichst umfassende wörtliche Mitschrift]
Symptome	wesentliche Klagen des Patienten, charakteristische Symptome, wahlanzeigende Symptome, verlaufsrelevante Symptome, wesentliche ärztliche Beobachtungen [optional: weitere deutliche Symptome]
Diagnose	Krankheitsname(n), bisherige Dauer der Krankheit, akut / chronisch, Stadium (sofern zu unterscheiden), Intensität der Hauptbeschwerde nach Einschätzung des Patienten/der Patientin auf der numerischen Ratingskala (0-10) [optional: Intensität der Nebenbeschwerden], weitere Outcome-Parameter nach Fragestellung, Therapieziele, Nachbeobachtungszeit nach Therapieende. [optional: Einschätzung des Fallverlaufs und der Prognose prospektiv [optional: erweiterte Diagnoseliste (begleitende Symptome, außerhalb des Behandlungsauftrags)]]
Konstitution	nicht nötig
Frühere Krankheiten	evtl. alle, oder: sofern relevant für die Arzneiwahl
Familiäre Krankheiten	evtl. alle, oder: sofern relevant für die Arzneiwahl
Befund	Relevante körperliche Befunde, relevante Laborbefunde, relevante apparative Diagnostik.
Arznei	Begründung der Wahl, Ausschluss anderer Arzneimittel (differenzierender MM-Vergleich), Arzneiname, Potenz, Applikationsform, Einnahmевorschrift [optional: Hersteller]
Begleittherapie	andere Arzneimittel, weitere Verfahren, Selbstbehandlung
Verlauf	jede Folgekonsultation, Veränderung aller Hauptsymptome, neue Therapiewahl mit Begründung, bisher nicht genannte Symptome und evtl. deren Verschwinden (neue, alte, intrakurative, NBSymptome), Effekte während des Verlaufs (z.B. Hering'sche Regel), Intensität der Hauptbeschwerde nach Einschätzung des Patienten auf der numerischen Ratingskala (0-10) [optional: Intensität der Nebenbeschwerden], weitere Outcome-Parameter, Vergleich des Behandlungsergebnisses mit dem erstgenannten Therapieziel, Nachbeobachtungszeit nach Therapieende. Eine Wirksamkeitsbeurteilung verlangt zwingend die kritische Einschätzung von Bias-Faktoren, z.B. die Abgrenzung von Effekten anderer Therapien oder vom Spontanverlauf.
Kommentar	Ggf. ergänzende Angaben, die aus therapeutischen Gründen dem Patienten nicht vorgelegt werden sollen. Diese Angaben dürfen keinen Rückschluss auf die Person zulassen.
Zusammenfassung	Kurze ggf. auch stichwortartige Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte des Falles in der Art eines Abstract.

* Quellen: [1] Aktuell. AHZ 2009; 254 (3): 4-6. [2] Grundsätze und Elemente der Falldokumentation. AHZ 2009; 254 (2): 28-31. [3] Gerhard Bleul. Grundsätze und Elemente der Falldokumentation. ICE 8. InHom 2009.

Einverständniserklärung

1. Mir ist bekannt, dass die zur Fortbildungsanerkennung gem. § 9 Fortbildungsanerkennungsrichtlinie eingereichte Falldokumentation personenbezogene Daten enthält, die dem Datenschutz gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterliegen.
2. Mir ist bekannt, dass die Falldokumentation nach erfolgter Prüfung und Anerkennung für die Homöopathie-Diplomfortbildung im Internetportal des DZVhÄ im internen, passwortgeschützten und nur Mitgliedern des DZVhÄ zugänglichen Bereich veröffentlicht werden soll.
3. Ferner ist mir bekannt, dass die Falldokumentation für Forschungszwecke verwendet werden soll.
4. Hiermit willige ich in
 - die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Falldokumentation in dem passwortgesicherten Mitgliederbereich des Internetportals des DZVhÄ
 - die weitere Verwendung meiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Falldokumentation für Forschungszwecke

☐ auf meinen Wunsch anonymisiert

☐ sonst unter Nennung meines Namens

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

ein.

[Ort], den [Datum]

Anlage 3: Einverständniserklärung zur Datennutzung – für den Patienten

Einverständniserklärung

1. Mir ist bekannt, dass mein Arzt/meine Ärztin im Rahmen seiner Fortbildungsverpflichtungen zur Erlangung bzw. Erneuerung des Homöopathie-Diploms des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte (DZVhÄ) eine auf mich bezogene Falldokumentation erstellen und beim DZVhÄ einreichen wird. Meine personenbezogenen (Gesundheits-) Daten werden dabei anonymisiert bzw. pseudonymisiert, so dass Außenstehende keine Rückschlüsse auf meine Person ziehen können. Nach der Prüfung und Anerkennung der Falldokumentation durch den DZVhÄ soll sie im Internetportal des DZVhÄ im internen, passwortgeschützten und nur Mitgliedern des DZVhÄ zugänglichen Bereich veröffentlicht werden, um zu belegen, welche homöopathischen Arzneien sich in der klinischen Anwendung bewährt haben. Darüber hinaus soll die Falldokumentation auch für Forschungszwecke verwendet werden. Zum Beispiel, um Diagnosen zu sichten, bei denen die homöopathische Behandlung wirksam erscheint oder um Verifikationen bzw. Falsifikationen von Symptomen zu ermitteln.
2. Mir ist bekannt, dass die von meinem Arzt / meiner beim DZVhÄ eingereichte Falldokumentation personenbezogene Daten über mich enthält, die dem Datenschutz gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterliegen.
3. Ich bin mir bewusst, dass diese personenbezogenen Daten auch Angaben über meine Gesundheit enthalten und somit besondere Arten von personenbezogenen Daten i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG sind. Solche Daten unterliegen aufgrund ihrer Sensitivität einem besonderen Schutz.
4. Mein Arzt / Meine Ärztin hat mir die Falldokumentation vor deren Einreichung beim DZVhÄ zur Durchsicht vorgelegt. Ich habe den Inhalt der Falldokumentation zur Kenntnis genommen und bestätige deren Richtigkeit.
5. Mein Arzt / Meine Ärztin schreibt ggf. zusätzlich zu der Falldokumentation einen Kommentar. Dieser enthält z.B. allgemeine Angaben über besondere Charakteristika des Behandlungsverlaufs, darf jedoch keine Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf meine Person zulassen.
6. Hiermit willige ich in Kenntnis von dem Vorliegen sensibler Daten über meine Gesundheit i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG und in Kenntnis der oben genannten Zwecke in
 - die anonymisierte bzw. pseudonymisierte Aufnahme meiner personenbezogenen Daten in die Falldokumentation;
 - die anonymisierte bzw. pseudonymisierte Übermittlung meiner in der Falldokumentation enthaltenen personenbezogenen Daten an den DZVhÄ;
 - die anonymisierte bzw. pseudonymisierte Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten in dem passwortgesicherten Mitgliederbereich des Internetportals des DZVhÄ; und
 - die weitere Verwendung meiner personenbezogenen Daten für Forschungszwecke in anonymisierter bzw. pseudonymisierter Formein.

[Ort], den [Datum]

Verfahrensordnung Schlichtungsausschuss zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ



Präambel

Zum Zwecke der Ermöglichung einer gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Verlängerung des Homöopathie-Diploms sowie der Frage der Anerkennung von Ausbildungsmaßnahmen und Fortbildungsmaßnahmen auftreten können, unterhält der Deutsche Zentralverein homöopathischer Ärzte e.V. (DZVhÄ) einen Schlichtungsausschuss, der auf Antrag das Schlichtungsverfahren auf Grundlage der nachfolgenden Verfahrensordnung durchführt.

Grundlage der Arbeit des Schlichtungsausschusses des DZVhÄ ist die im jeweiligen Streitfall gültige von der Delegiertenversammlung des DZVhÄ verabschiedete Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bzw. Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bzw. Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ.

Jede Entscheidung im Schlichtungsverfahren soll hinsichtlich aller positiven und negativen Auswirkungen auf die Grundlagen des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ betrachtet werden und im Vorhinein bestmöglich abgewogen sein. Übergeordnetes Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die Sicherstellung der bestmöglichen Qualität der homöopathischen Versorgung von Patienten.

§ 1 Anwendungsbereich

Das Schlichtungsverfahren gemäß dieser Verfahrensordnung steht bei Streit zwischen dem Betroffenen i.S.v. § 3 Absatz 1 lit. a), lit. b) bzw. lit. c) und dem zuständigen Landesverband des DZVhÄ (gemeinsam Parteien) zur Verfügung über

- die Frage des Entzugs des Homöopathie-Diploms (§ 8 Absatz 5 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ),
- die Frage, ob eine Ausbildungsmaßnahme die Voraussetzungen, die für die Einstufung als vom DZVhÄ anerkannte Ausbildungsmaßnahme erforderlich sind, (noch) erfüllt (§ 6 Absatz 5 bzw. 8 Absatz 2 der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ),
- die Frage, ob eine Fortbildungsveranstaltung die Voraussetzungen, die für die Einstufung als vom DZVhÄ anerkannte Fortbildungsveranstaltung erforderlich sind, (noch) erfüllt (§ 4 Absatz 7 der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ).

§ 2 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

- (1) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ wählt alle vier Jahre, erstmals auf der Delegiertenversammlung am 19./20. Mai 2012 in Freiburg, den für den Zeitraum von vier Jahren zuständigen Schlichtungsausschuss bestehend aus drei permanenten Ausschussmitgliedern sowie zwei Vertretern. Sowohl die permanenten Ausschussmitglieder als auch die Vertreter müssen homöopathisch qualifizierte Mitgliedsärzte des DZVhÄ sein.
- (2) Kein Ausschussmitglied darf an einer es selbst betreffenden Schlichtung mitwirken.
- (3) Der Schlichtungsausschuss ist bei Teilnahme von insgesamt drei Ausschussmitgliedern entscheidungsfähig.
- (4) Die permanenten Ausschussmitglieder bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der dem DZVhÄ schriftlich mitzuteilen ist.
- (5) Der Ausschuss ist in seiner Arbeit frei und unterliegt keinen Weisungen des DZVhÄ. Die Arbeit der Ausschussmitglieder und ihrer Vertreter erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Anrufung des Schlichtungsausschusses

- (1) Das Schlichtungsverfahren findet statt auf Antrag eines Betroffenen,
 - a) dem als Inhaber eines Homöopathie-Diploms gemäß § 8 Absatz 2 oder Absatz 3 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ das Homöopathie-Diplom entzogen wurde,
 - b) dem als Veranstalter einer Ausbildungsmaßnahme, die Anerkennung als Ausbildungsmaßnahme gemäß § 6 Absatz 5 der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ nicht erteilt bzw. gemäß § 8 Absatz 2 der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ widerrufen wurde,

- c) dem als Veranstalter einer Fortbildungsveranstaltung, die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung gemäß § 4 Absatz 7 der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ nicht erteilt bzw. widerrufen wurde,
- (2) Erfolgt die Anrufung des Schlichtungsausschusses auf Antrag eines Betroffenen i.S.v. Absatz 1, so setzt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens die vorherige erfolglose Durchführung eines Widerspruchsverfahrens zwischen den Parteien nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ, § 6 Absatz 5 (ggf. in Verbindung mit § 8 Absatz 2) der Ausbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bzw. § 4 Absatz 7 der Fortbildungsanerkennungsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ voraus.
 - (3) Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist vom Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Schlichtungsausschuss des DZVhÄ über die DZVhÄ Geschäftsstelle (aktuelle Anschrift: siehe www.welt-der-homoeopathie.de) binnen einer Frist von zwei Wochen nach Scheitern des, aufgrund des Widerspruchs, geführten Gesprächs einzulegen.
 - (4) Der an einem Streit i.S.v. § 1 Absatz 1 beteiligte Landesverband des DZVhÄ kann auf eigene Initiative, ohne dass ein Widerspruchverfahren durchgeführt worden ist und ohne dass dadurch Kosten für den Betroffenen entstehen, schriftlich unter Angabe von Gründen den Schlichtungsausschuss anrufen. In diesem Fall hat der Schlichtungsausschuss zunächst den Betroffenen schriftlich um Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens zu ersuchen. Erteilt der Betroffene seine Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des schriftlichen Ersuchens, wird kein Schlichtungsverfahren eingeleitet.

§ 4 Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt per E-Mail durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses (bzw. im Falle dessen persönlicher Verhinderung durch seinen Vertreter) und richtet sich an die übrigen Ausschussmitglieder (bzw. im Falle deren persönlicher Verhinderung an deren jeweilige Vertreter). Parallel sendet der Vorsitzende eine Information über die Anrufung des Schlichtungsausschusses an die Geschäftsstelle des DZVhÄ unter arztservice@dzvhae.de, sowie cc an weiterbildung@dzvhae.de. Diese Information muss den Namen, Vornamen und Wohnort des Betroffenen und den Namen des jeweiligen Landesverbandes sowie das Datum der Anrufung des Schlichtungsausschusses beinhalten.
- (2) Der Schlichtungsausschuss unterrichtet die Parteien über den Tag des Beginns des Schlichtungsverfahrens, der nicht mehr als sieben Tage nach dem Tag der Anrufung des Schlichtungsausschusses liegen soll.
- (3) Der jeweilige Landesverband des DZVhÄ stellt dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses sämtliche den Streitfall betreffende Unterlagen sowie Informationen in digitaler Form per E-Mail zur Verfügung.
- (4) Das Schlichtungsverfahren erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Schlussberatung des Schlichtungsausschusses erfolgt zudem unter Ausschluss der Parteien.
- (5) Der Schlichtungsausschuss kann persönlich, telefonisch oder mittels einer Videokonferenz tagen. Die Durchführung eines rein schriftlichen Verfahrens ist hingegen ausgeschlossen.
- (6) Der Schlichtungsausschuss hört die Parteien im Rahmen des Schlichtungsverfahrens an. Er ist zudem berechtigt, neben den Parteien weitere Personen beratend in das Schlichtungsverfahren einzubeziehen.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses stellen gemeinsam sicher, dass das Schlichtungsverfahren kontinuierlich und zuverlässig, jedenfalls aber binnen einer Frist von maximal zehn Arbeitstagen gerechnet ab dem Tage seines Beginns gemäß § 4 Absatz 2 durchgeführt wird.
- (8) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine zugangsbeschränkte Plattform im DZVhÄ-Sharepoint eingerichtet. Der Schlichtungsausschuss archiviert dort die eingereichten Unterlagen sowie das Ergebnis einer Schlichtung bzw. die Handlungsempfehlung einschließlich der Begründung.

§ 5 Ablehnung eines Ausschussmitglieds

- (1) Die Parteien sind berechtigt, die Ablehnung der Mitwirkung eines Ausschussmitglieds wegen der Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Der Ablehnungsantrag ist schriftlich und in begründeter Form bei dem Schlichtungsausschuss zu stellen.
- (2) Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss ohne Mitwirkung desjenigen, gegen den sich das Ablehnungsgesuch richtet.
- (3) Ein abgelehntes Ausschussmitglied wird durch einen der beiden Vertreter ersetzt. Sollte kein weiterer Vertreter mehr verfügbar sein, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.

§ 6 Ergebnis des Schlichtungsverfahrens

- (1) Als Ergebnis des Schlichtungsverfahrens spricht der Schlichtungsausschuss eine Handlungsempfehlung aus. Diese Handlungsempfehlung ist einschließlich Begründung und der Aufführung des für die Durchführung erforderlichen Zeitaufwands schriftlich zu dokumentieren und den Parteien mitzuteilen. Die DZVhÄ-Geschäftsstelle sowie der DZVhÄ-Vorstand Weiterbildung sind über die ausgesprochene Handlungsempfehlung zu informieren.
- (2) Nehmen die Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Handlungsempfehlung schriftlich an, ist diese ihrem jeweiligen Inhalt gemäß umzusetzen. Über die Umsetzung wacht der Schlichtungsausschuss.

§ 7 Klageverzicht und Abbruch des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Parteien des Verfahrens erklären sich bereit, bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens auf die Beschreitung des Rechtswegs zu verzichten.
- (2) Das Schlichtungsverfahren kann abgebrochen werden, sofern das Festhalten an der Fortführung des Verfahrens für eine der Parteien unzumutbar wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Verfahren sich über einen Zeitraum erstreckt, der den gemäß § 4 Absatz 7 bezeichneten Zeitraum um weitere zehn Tage überschreitet, oder wenn Konsequenzen drohen, die die Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens unerlässlich machen. Nach Abbruch des Schlichtungsverfahrens steht den Parteien der Rechtsweg offen.

§ 8 Gebühren und Kosten

- (1) Erfolgt die Anrufung des Schlichtungsausschusses auf Antrag eines Betroffenen i.S.v. § 3 Absatz 1, wird eine Anrufungsgebühr von 100,00 Euro fällig, die vom Betroffenen an den Schlichtungsausschuss des DZVhÄ zu entrichten ist. Der Schlichtungsausschuss des DZVhÄ spendet die erhaltene Anrufungsgebühr an die Wissenschaftliche Gesellschaft für Homöopathie e.V. WissHom.
- (2) Die ihr im Rahmen des Schlichtungsverfahrens entstehenden Kosten trägt jede Partei selbst.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die weiteren Kosten des Schlichtungsverfahrens insbesondere eventuelle berechnete Aufwendungen der Ausschussmitglieder zu tragen hat.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien sowie die Mitglieder des Schlichtungsausschusses verpflichten sich, über die Durchführung und den Inhalt des Schlichtungsverfahrens Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und § 35 des Sozialgesetzbuch I (SGB I) im Rahmen einer zu unterzeichnenden Erklärung verpflichtet.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass die für eine Schlichtung zusammengestellten Unterlagen nur für autorisierte Vorstandsmitglieder des DZVhÄ, Mitarbeiter des DZVhÄ/der DZVhÄ-Managementgesellschaft und für Ausschussmitglieder zugänglich sind.
- (4) Dateien auf privaten oder geschäftlich genutzten Rechnern/Datenträgern der Ausschussmitglieder sind nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens vollständig zu löschen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mit Anrufung des Schlichtungsausschusses erklären sich die Parteien mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens im Sinne dieser Verfahrensordnung einverstanden.
- (2) Die Verfahrensordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (3) Die Delegiertenversammlung des DZVhÄ als Beschluss fassendes Organ ist zu Änderungen der Bestimmungen dieser Verfahrensordnung berechtigt. Die geänderte Verfahrensordnung wird durch den DZVhÄ unter www.welt-der-homoeopathie.de bekannt gegeben. Sie gilt für alle nach dem Tag der Bekanntgabe beantragten Schlichtungsverfahren, nicht jedoch für bereits anhängige Schlichtungsverfahren.

Antrag auf erneute Ausstellung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ und des ECH



An den zuständigen Landesverband des DZVhÄ

(Adressen siehe Internet www.dzvhae/landesverbaende.de und im Jahresprogramm „Ärztliche Homöopathie“)

Angaben zur Person

Anrede/Titel	Vorname	Nachname
Straße		PLZ, Ort
Telefon	Telefax	Facharztbezeichnung
E-Mail		Geburtsdatum
DZVhÄ-Mitglied ☐ Ja im Landesverband ☐ Nein		

Angabe zur Erfüllung der Homöopathie-Diplom-Voraussetzungen

Erstmalige Ausstellung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ: _____

Ich bestätige, dass ich die Voraussetzungen für die Ausstellung des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ gemäß Abs. 1 a) oder lit. b) der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ erfüllt habe. Ich bestätige, dass ich die Voraussetzungen für die Ausstellung des Diploms erfüllt und bestätige, dass ich die überreichte Bescheinigung gültig ist.

Ich bestätige, dass ich meine Fortbildungspflichtung nach § 7 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ nachgekommen bin und füge geeignete Nachweise über meine Teilnahme an vom DZVhÄ anerkannten Fortbildungen im Umfang der erforderlichen Gesamtstundenzahl zur Überprüfung bei. Dazu habe ich die beigefügten Nachweisformulare ausgefüllt.

Ich erkläre darüber hinausgehend,

- dass ich die Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ samt sämtlicher Anhänge zur Kenntnis genommen habe und mit Ihrer Geltung in der jeweils gültigen Fassung einverstanden bin; und
- dass ich mir meiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 7 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ bewusst bin und dieser für die Zeit des Innehabens des Homöopathie-Diploms des DZVhÄ nachkommen werde; und
- dass ich mir bewusst bin, dass mir das Diplom im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 8 der Qualitätsrichtlinie zum Homöopathie-Diplom des DZVhÄ auch wieder entzogen werden kann; und
- dass ich mir bewusst bin, dass die (erneute) Ausstellung des Homöopathie-Diploms kostenpflichtig ist.
- dass ich zur Kenntnis nehme, dass der zuständige DZVhÄ-Landesverband neben den mit diesem Antrag in Zusammenhang stehenden Daten sowie Unterlagen nur noch diejenigen Daten und Unterlagen archiviert, welche für den zuletzt vorausgehenden Ausstellungszeitraum des Homöopathie-Diploms erhoben wurden.

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Antrag enthaltenen Angaben.

Ort, Datum _____ Unterschrift des Antragstellers _____

Homöopathie- Diplom

Datenschutzrechtliche Erklärung und Einwilligung

1. Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass meine im Zusammenhang mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten sowie eingereichten Unterlagen von dem zuständigen DZVhÄ-Landesverband zum Zweck der Verleihung des Homöopathie-Diploms im Auftrag und nach den Richtlinien des DZVhÄ e.V. verarbeitet und genutzt werden, d.h. insbesondere
 - zur Verleihung des von mir beantragten Homöopathie-Diploms, sowie
 - zur fortlaufenden Überprüfung der Berechtigung zur Führung des Homöopathie-Diploms.
2. Ich bin damit einverstanden, unter der von mir angegebenen Postanschrift Fortbildungsangebote, Veranstaltungseinladungen und berufspolitische Informationen zu erhalten.
☐ Hierzu können Sie mich auch per E-Mail kontaktieren. (Bitte ankreuzen, falls gewünscht.)
3. Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine mit diesem Antrag erhobenen Daten zur Veröffentlichung des erteilten Qualifikationsmerkmals einschließlich Vorname, Name, BSNR, LANR, Praxisanschrift und Telefonnummer (alles nur, sofern von mir angegeben) in Verzeichnissen und Medien des DZVhÄ e.V., z.B. der elektronischen Arztsuche im Webangebot des DZVhÄ e.V., sowie zur Weitergabe dieser Daten an Kostenträger zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen von Arzttempfehlungen und/oder zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit bestimmter homöopathisch-ärztlicher Leistungen genutzt werden.
4. Ich erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden, dass meine bei dem für mich zuständigen DZVhÄ-Landesverband gespeicherten personenbezogenen Daten hier bei der Ebene der Datenerhebung und der Verarbeitung für den Zweck der Datenverarbeitung zur Weitergabe an die Managementgesellschaft des DZVhÄ mbH übergeben werden, wie vorgesehen, bestehend verarbeitet und weitergegeben werden dürfen, darüber hinaus erfolgt die Weitergabe meiner Daten an Dritte.
5. Ich bestätige diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen gegenüber der Managementgesellschaft des Deutschen Bundesverbandes Homöopathie e.V. (DZVhÄ mbH) oder der Geschäftsstelle (datenschutz@dzvhae.de oder www.managementgesellschaft-dzvhae.de abrufbar) erklärter Widerruf gilt zugleich gegenüber dem DZVhÄ e.V. und seinen Landesverbänden. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Widerruf der unter Ziffer 1 erteilten Einwilligung ein erteiltes Homöopathie-Diplom nicht mehr führen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Stand: 01/2014

Homöopathie-Fortbildungsmaßnahmen für das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte

Nachweise der öffentlichen Fortbildungen in Einzelmittelhomöopathie

(Bitte hier die Fortbildungen auflisten und Kopien der Teilnahmebescheinigungen mit der korrespondierenden Kennung kennzeichnen und beilegen. Qualitätszirkel und Antragsabschnitt siehe nächste Seite.)



Kennung			Unterrichts- stunden (à 45 min.)	davon werden vom Landesver- band anerkannt
FB 1	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 2	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 3	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 4	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 5	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 6	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 7	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 8	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 9	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 10	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
FB 11	Datum	Ort		
	Fortbildungsveranstalter			
Summe der Fortbildungsstunden				

Farbig hinterlegte Felder werden vom Landesverband ausgefüllt.

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte, E-Mail: geschaeftsstelle@dzvhae.de, Internet: www.welt-der-homoeopathie.de

(Stand: 01/2014)

Homöopathie-Fortbildungsmaßnahmen für das Homöopathie-Diplom des DZVhÄ

Nachweise der Qualitätszirkel bzw. Arbeitskreise Homöopathie

Deutscher Zentralverein
homöopathischer Ärzte

(Bitte hier die Qualitätszirkel und Arbeitskreise auflisten
und Kopien der Teilnahmebescheinigungen mit der
korrespondierenden Kennung kennzeichnen und beilegen)



Kennung			Unterrichts- stunden (à 45 min.)	davon werden vom Landesver- band anerkannt
QZ 1	Datum	Ort		
	Moderator			
QZ 2	Datum	Ort		
	Moderator			
QZ 3	Datum	Ort		
	Moderator			
QZ 4	Datum	Ort		
	Moderator			
QZ 5	Datum	Ort		
	Moderator			
Summe der Qualitätszirkel und Arbeitskreise				

Farbig hinterlegte Felder werden vom Landesverband ausgefüllt.

Ich bestätige durch meine Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Antrag enthaltenen Angaben.

Ort/Datum/Unterschrift/Praxisstempel

Ausstellungsdatum des ersten Diploms

Vorname:

Name:

E-Mail:

Fax:

(Bitte in Blockbuchstaben)

Vom überprüfenden Landesverband auszufüllen

Prüfender Landesverband: _____

Die notwendige Anzahl an Fortbildungsstunden wurde nachgewiesen: ☐ ja ☐ nein

Erneute Ausstellung des Diploms bis _____

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel des Prüfers

Name des Prüfers (in Blockbuchstaben)

Deutscher Zentralverein homöopathischer Ärzte, E-Mail: geschaeftsstelle@dzvhae.de, Internet: www.welt-der-homoeopathie.de

(Stand: 01/2014)